

Reglement «Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn»

Gültig ab 01.01.2024

*Herausgeber:
Gesundheitsamt*

Vorbemerkung

Das vorliegende Reglement gilt für alle Alters- und Pflegeheime, die auf der Heimliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind und deren Betriebsbewilligung durch die kantonale Aufsichtsstelle periodisch überprüft wird.

Das Reglement basiert auf folgenden Zielsetzungen:

1. Einheitliche Übersicht und Beschreibung der Leistungen eines Alters- und Pflegeheimes. Es soll Transparenz geschaffen werden, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.
2. Der Gestaltungsspielraum der einzelnen Institutionen wird aufgezeigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Heime kritisch reflektieren und sich nicht an den Maximaltaxen orientieren.

In Bezug auf die Taxfestlegung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn haben einen Versorgungsauftrag, nach welchem auch Personen aufgenommen und beherbergt resp. gepflegt und betreut werden, die Ergänzungsleistungen beziehen. Bewohner/-innen in Solothurner Altersinstitutionen sollen unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit qualitativ gute Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen und den Qualivista-Vorgaben erhalten. Unternehmerisches Handeln ist soweit gewünscht, als dass dieses nicht zur Diskriminierung einzelner Bewohnendengruppen führt.
2. Für die Institutionen gelten die vom kantonalen Gesundheitsamt individuell verfügbaren Höchsttaxen für die Pension (Hotellerie und Betreuung sowie Investitionskosten- und Ausbildungspauschale) und die Pflege.

Im Sinne der Einfachheit können die Pensionstaxen auch die zusätzlichen Aufwendungen beim Ein- und / oder Austritt umfassen. Das nachfolgende Reglement zur Taxordnung und – als integrierter Bestandteil davon – zur Taxtabelle ist in den Trägerschaften zu diskutieren und im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Taxordnung unter Beachtung des Gestaltungsspielraums zu übernehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinausgehende Taxen / Gebühren möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes möglich.

Taxtabelle (Darstellungsmuster)

Die Taxtabelle informiert im Wesentlichen über die Höhe der Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle.

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuchs erstellt wird.

Art. 2 Pensionstaxe und Pflegeaxe (Höchstwerte pro Tag)

Pensionstaxe:

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe	158.50 Fr.
- Investitionskostenpauschale	26.00 Fr.
- Ausbildungspuschale (Pflegeberufe)	2.00 Fr.
TOTAL PENSIONSTAXE	186.50 Fr.

Pflegeaxe (Pflegestufe 12):

- Beitrag Krankenversicherer (Fr. 9.60 pro Pflegestufe)	115.20 Fr.
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%)	23.04 Fr.
- Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand	146.30 Fr.
TOTAL PFLEGETAXE	284.54 Fr.

Beispiel 2024

Art. 3 Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch den/die Heimbewohner/-in pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt demnach:

- Pensionstaxe	186.50 Fr.
- Selbstbehalt Pflegeaxe	23.04 Fr.
TOTAL TAGESTAXE	209.54 Fr.
PRO MONAT (30 Tage)	6'286.20 Fr.

Beispiel 2024

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der Öffentlichen Hand werden nicht dem/der Bewohner/-in in Rechnung gestellt, sondern dem Krankenversicherer (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Art. 4 Zusatzkosten

Bezeichnung	gem. Art. Taxordnung	Betrag in CHF	Bemerkungen
Anmeldegebühr	3.2	0	nicht zulässig
Leerstandsgebühr vor Eintritt	3.3	red. Pensionstaxe	max. 14 Tage vor Eintritt
Eintrittsgebühr	4.1	max. 500	
Dienstleistungen - Stundenansatz	Diverse	max. 70	
Entschädigung / km bei Fahrten	Diverse	0.70	ohne Arbeitszeit (s. oben)
Übrige Leistungen für Bewohnende	5.4	Diverse	Wahlfreiheit der BW zu beachten
Reduktion Pensionstaxe bei Abwesenheit a) Planbar (7 Tage im Voraus bekannt) b) Ungeplant	6.1	mind. 12	ab 1. Abwesenheitstag ab 6. Abwesenheitstag
Austrittsgebühr	7.1	max. 500	
Leerstandsgebühr nach Todesfall	7.3	reduzierte Pensionstaxe	max. 30 Tage nach Todesfall
Mahngebühr	9.3	max. 50	pro Mahnung

Taxordnung**Art. 1 Grundlage**

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die in der betreffenden Institution erhoben resp. verrechnet werden.

Art. 2 Anpassung der individuellen Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim**Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche**

Die Institutionen können im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise Gebühren erheben. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial.

Art. 3.2 Anmeldegebühr

Da die Heime ihre Betriebsbewilligung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag erhalten, sind Anmeldegebühren nicht gestattet. Den Heimen wird empfohlen, die Anmeldungen als Wettbewerbsvorteil zu verstehen und die Anmeldungen nach Eingang zu berücksichtigen.

Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Interessent in ein bestimmtes Heim eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, dann ist es der Institution freigestellt, während eines Zeitraums von maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe zu verrechnen, falls diese durch Selbstzahler oder Angehörige bezahlt werden kann. Eine Leerstandsgebühr vor Eintritt darf nicht zusätzlich zu einer Leerstandsgebühr nach einem Todesfall erhoben werden. Zusätzliche Annulationskosten dürfen nicht verrechnet werden.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt kann eine Eintrittsgebühr bis maximal Fr. 500 pro Eintritt verrechnet werden. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

Art. 4.2 Hilfe beim Wohnungswechsel

Art. 4.2.1 Eintritt ins Heim

Sollte der technische Dienst beim Wohnungswechsel behilflich sein, z.B. Zügelarbeiten, Wohnungsräumung, Wohnungsreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel etc., dann können diese Arbeiten zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet werden. Der Stundenansatz soll maximal Fr. 70 betragen.

Art. 4.2.2 Interner freiwilliger Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen (d.h. von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten) heiminternen Zimmerwechsel darf maximal eine Pauschale von Fr. 210 verrechnet werden.

Art. 4.2.3 Interner Wechsel aufgrund des Gesundheitszustandes

In diesem Falle können keine weiteren Kosten verrechnet werden.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard der Institution beschriftet werden. Aus finanzieller Sicht gibt es zwei Themen:

- Weiterverrechnung der „Nämeli“ zu den Selbstkosten
- Anbringen der „Nämeli“ („Nämelen“): Wenn das „Nämelen“ durch die Institution vorgenommen werden muss, dann gilt eine Obergrenze von max. Fr. 70 pro geleistete Arbeitsstunde. In vielen Heimen können dies Neueintretende oder Angehörige auch selber machen. Die Institution kann diese Leistung auch als Pauschale von max. Fr. 150 anbieten.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe von allen Institutionen erbracht wird.

Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution gem. Mindestanforderungen nach Qualivista; Balkone, Kellerabteile etc. dürfen nicht zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle; zusätzliche Reinigungskosten dürfen nicht verrechnet werden
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnern/-innen)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.4)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflagegetaxe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mail oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen)

Selbstverständlich steht es jeder Institution frei, den Leistungskatalog der in der Pensions-
taxe enthaltenen Dienstleistungen nach eigenen Möglichkeiten zu erweitern, jedoch ohne
zusätzliche Verrechnung.

Art. 5.2 Betreuungslösungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe
enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, sozi-
ale Kontakte der Bewohnenden unterstützen, Begleitung bei kurzen Spazier-
gängen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr
durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton So-
lothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pfl-
gestufe vorgesehen
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-
Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang
mit Hygieneaufwand

Art. 5.4 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflorgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
(inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte)
- Laboruntersuchungen
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podo-
logiepraxis direkt an Krankenversicherung)

Art. 5.5 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institutionen

Institutionen können weitere Leistungen erbringen, deren Wahl für die Bewohnenden
freiwillig ist. Diese folgenden Leistungen sind in der Regel nicht in den Taxen inbegriffen
und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (oftmals inkl. Inlandgespräche)
- Gebühr Kabelfernsehen
- WLAN-Gebühr (unbegrenzte Nutzung bei spezifischem Bewohner-Account)
- Miete Fernsehgerät
- Miete Telefonapparat
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Personen
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste (max. Fr. 70 pro Stunde, max. Fr. 0.70 / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (max. Fr. 70 pro Stunde, max. Fr. 0.70 / km)

Die Aufzählung kann von der Institution sinngemäss adaptiert werden. Die Wahlfreiheit der Bewohnenden ist zu gewährleisten.

Art. 5.6 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugus)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und können zum vollen Tagesansatz verrechnet werden.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe ist angemessen zu reduzieren. Folgende Reduktion wird empfohlen:

- a. Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):
Reduktion mind. Fr. 12 / Tag ab 1. Abwesenheitstag
- b. Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:
Reduktion mind. Fr. 12 / Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. D.h. bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr kann die volle Pensionstaxe verrechnet werden.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr darf nicht verrechnet werden.

Art. 7 Leistungen bei Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt kann eine Austrittsgebühr bis maximal Fr. 500 verrechnet werden. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Mögliche Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von max. Fr. 70 pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von max. Fr. 70 pro Stunde
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand von max. Fr. 70 pro Stunde

Art. 7.2.2 Mögliche Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand von max. Fr. 70 pro Stunde sowie Fr. 0.70 pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von max. Fr. 70 pro Stunde

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Vorbemerkung: Die Alters- und Pflegeheime sind ein Leistungserbringer der „stationären Langzeitpflege“. Mit der Betriebsbewilligung und der Aufnahme auf die Heimliste des Kantons Solothurns gilt der öffentliche Versorgungsauftrag. Die Aufnahme von „Kurzzeit-aufenthaltern“ (z.B. Übergangsweise nach einem Spitalaufenthalt) ist jedoch zulässig, falls die Institution temporär über freie Kapazitäten verfügt.

- Für Kurzaufenthalte (z.B. für sogenannte Ferienzimmer) dürfen keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr (s. Pt. 4.1) und die Austrittsgebühr (s. Pt. 7.1) zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“) vermerkt ist.
- Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter soll in der Regel 7 Tage rollend nicht überschreiten. Gegebenenfalls kann ein fixer Austrittszeitpunkt vereinbart werden.
- Im Todesfall kann das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch bis maximal 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet werden.
- Die Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG (soH) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 7.3 Leerstandsgebühr

Art. 7.3.1 Im Todesfall

Aus Pietätsgründen kann von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass maximal zwei Wochen verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während maximal 30 Tagen nach dem Ableben des Bewohners / der Bewohnerin kann die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet werden. Die „Leerstandsgebühr“ darf nicht zusätzlich zu einer „Reservations-taxe“ oder einer ordentlichen Pensionstaxe erhoben werden.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen Austritt wird oft eine einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats vereinbart, ohne dass eine „Leerstandsgebühr“ verrechnet wird. Denkbar ist auch eine kurzfristigere Auflösung des Pensionsvertrages unter Weiterverrechnung einer Leerstandsgebühr von 7 Tagen nach vollständiger Zimmerräumung, jedoch insgesamt maximal von 30 Tagen.

Art. 7.3.3 Kurzaufenthalte

Bei Kurzaufenthalten ist die Erhebung einer Leerstandsgebühr nicht zulässig.

Art. 8 Depots

Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege)

Für Heimbewohnende mit Wohnsitz Kanton Solothurn: Die Clearingstelle des Kantons Solothurn übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. Fr. 12'500¹ (gegen Abgabe des Original-Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit).

Zum Vorgehen bei Rechnungen im Todesfall siehe Anhang I.

Es darf kein Depot mehr erhoben werden (Bemerkung: Dazu gehören auch «generelle Vorauszahlungen», die nicht monatlich abgerechnet werden). Die bisher einbezahlten Depot- resp. Vorschussleistungen werden auf natürlichem Wege abgebaut, d.h. spätestens bei Austritt von langjährigen Bewohnenden.

Für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: Die Heime können für die Minimierung des Debitorenverlustrisikos ein Depot bis max. Fr. 13'000 beim Heimeintritt verlangen.

Art. 8.2 Übrige Depots

Auf weitere Depots jeglicher Art, z.B. bei der Abgabe des Zimmerschlüssels, ist ebenfalls generell zu verzichten.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die Zahlungskonditionen können wie folgt gestaltet werden:

Art. 9.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) sollen im Voraus verrechnet werden, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Dabei ist wichtig, dass die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt werden, d.h. Ende Januar werden 28 Tage für Februar in Rechnung gestellt etc.; mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet. Beim Jahreswechsel hat je nach Fakturadatum eine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen.

Bemerkung 1: Zum Zeitpunkt der Umstellung der Abrechnungsmethode (von nachschüssig zu vorschüssig) erfolgt eine Doppelbelastung der Pensionstaxe, was für einzelne Bewohnende zu einem finanziellen Engpass führen kann. Denkbar ist eine Umstellung für alle Neueintretenden, wobei erstmalig 46 Tage im Voraus verrechnet werden dürfen (Tage Folgemonat plus Resttage Eintrittsmonat). Auch eine Verrechnung der Depotgelder bei den bisherigen Bewohnenden zum Zeitpunkt der Umstellung ist denkbar.

Bemerkung 2: Eine Vorausverrechnung des Selbstbehaltes der Pflegeleistungen ist nicht zulässig.

Art. 9.2 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist liegt in der Regel zwischen 20 bis 30 Tagen netto.

¹ Berechnung: 60 Tage Höchstattaxe Pension (2024: Fr. 186.50 pro Tag) + 60 Tage Patientenbeteiligung Pflege (2023: Fr. 23.04 pro Tag) = ca. Fr. 12'500

Art. 9.3 Mahnwesen

Die erste Mahnung ist im Sinne einer Zahlungserinnerung nicht mit einer Gebühr zu belegen. Es wird empfohlen, vor dem Versand ein Gespräch mit dem/der Bewohner/-in resp. ihren für Finanzen zuständigen Angehörigen / Behörden zu suchen. Ab der zweiten Mahnung kann eine Mahngebühr pro Mahnung bis zu max. Fr. 50 verrechnet werden. Ausserdem kann ein Verzugszins bis maximal 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet werden.

Art. 10 Unternehmerisches Handeln der Institutionen

Solange der Kernauftrag der Institutionen, die auf der Heimliste aufgeführt sind, nicht geschwächt resp. gefährdet ist und die Heimbewohnenden nicht mit finanziellen Mitteln weitere Leistungsfelder der Institutionen mitfinanzieren, ist ein unternehmerisches Handeln der Institutionen zulässig und ausdrücklich erwünscht. Idealerweise können Synergien genutzt und zusätzliche finanzielle Mittel erarbeitet werden, die sogar noch zur Kürzung der Taxen beitragen.

Erwähnt seien (nicht abschliessend):

- Zentralisierte Leistungen für andere Alters- und Pflegeheime, z.B. Administration, Buchhaltung, Wäscherei oder Küche
- Spitex-Dienstleistungen
- Betrieb einer Tagesstätte
- Angebote im Bereich „Betreutes Wohnen“ (z.B. hauswirtschaftl. Leistungen)
- Mahlzeitendienst / Mittagstisch
- Betrieb eines öffentlichen Restaurants

Je nach Leistungsfeld gelten spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 01.01.2022.